

Information:

Politische Betätigung von gemeinnützigen Organisationen

Die Rechtsträger der Caritas stehen Menschen in vielfältigen sozialen Belangen und Nöten zur Seite. Damit verbunden setzt sich die Caritas auch gesellschaftlich und politisch als Anwalt für sozial benachteiligte Menschen für die Abwendung von Ursachen für Armut und Benachteiligung ein. Dieses (sozial)politische Engagement wird aktuell vermehrt von politischen Akteuren hinterfragt. Mit Verweis auf das Gemeinnützigkeitsrecht wird politische Neutralität gefordert. Nachfolgend wird aufgezeigt, inwieweit politische Betätigung für gemeinnützige Organisationen erlaubt ist. Dabei geht es um Möglichkeiten und zu beachtende rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Bundestags- und Kommunalwahlen.

1. Grundsätzliches

Politische Betätigung ist gemeinnützigen Organisationen gemeinnützigkeitsrechtlich erlaubt, wenn sie dem **satzungsgemäßen Zweck** dient.¹ Eine gemeinnützige Organisation darf also in diesem Rahmen auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen. Die politische Betätigung darf dabei nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen und gegenüber den anderen Tätigkeiten nicht weit überwiegen. Hierbei gilt, sich als gemeinnützige Organisation **parteilich neutral** zu verhalten.

Politische Betätigung **außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke** ist im untergeordneten Umfang vertretbar, wenn sie vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt

2. Was heißt das konkret?

Erlaubt sind:

- Öffentliche inhaltliche Kritik an Aussagen von Politikerinnen und Politikern, Parteiprogrammen oder staatlichen Maßnahmen, die caritativen Zwecken entgegenstehen, solange diese parteilich neutral ist.
- Gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen.
- Teilnahme an Demonstrationen, wenn dies der Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke dient.
- Durchführung von Podiumsdiskussionen, Hintergrundgesprächen und anderen Austauschformaten, soweit keine einseitige Unterstützung einer bestimmten Partei erfolgt. Es ist nicht notwendig, alle Parteien einzuladen.

Nicht erlaubt wären:

- Direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung politischer Parteien.
- Einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination zur Beeinflussung der politischen Willensbildung und öffentlichen Meinung.
- Politische Betätigung, die eingesetzt wird, um eigene politische Auffassungen zu fördern.

¹ Siehe Anwendungserlass im Anhang. Politische Betätigung selbst ist kein von § 52 Abgabenordnung (AO) anerkannter Zweck, der die Gemeinnützigkeit begründet.

- Materialien (Flyer, Plakate oder andere Materialien), die explizit dazu aufrufen, eine bestimmte Partei zu wählen oder nicht zu wählen.

• Eine unzulässige politische Betätigung kann rechtlich bis hin zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit einem Verlust von Steuerprivilegien sanktioniert werden.

Anhang

Nr. 16 des AEAO zu § 52:

Politik kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO (BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301 und BFH-Beschlüsse vom 10.12.2020, V R 14/20, BStBl 2021 II S. 739 und vom 18.8.2021, V B 25/21 (AdV), BStBl II S. 931). Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit (BFH-Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110).

Politische Betätigung als Mittel zur Verwirklichung satzungsmäßiger steuerbegünstigter Zwecke

*Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und **parteilich neutral** bleibt (BFH-Urteile vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844; vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391; vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110; vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301; BFH-Beschlüsse vom 10.12.2020, V R 14/20, BStBl 2021 II S. 739 und vom 18.8.2021, V B 25/21 (AdV), a.a.O.). Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Zur Förderung der Allgemeinheit gehört die kritische öffentliche Information und Diskussion dann, wenn ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahegebracht werden soll (BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II, S. 301; siehe aber zur Förderung der Volksbildung und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens Nr. 9 des AEAO zu § 52). **Unschädlich sind danach etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke.** Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. **Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.***

Politische Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke

*In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. Nr. 6 des AEAO zu § 63) ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft **außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt** (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).*

Stabsabteilung Recht des DiCV Köln

Kontakt:

Stefanie Hermanns

E-Mail: Stefanie.Hermanns@caritasnet.de / Tel.: 0221 2010 332

Michaela Hofmann

E-Mail: Michaela.Hofmann@caritasnet.de / Tel. 0221 2010 292